

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

24. Juni 2026

Nr. 26 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
093/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren über den Jahresabschluss zum 31.12.2024	2
094/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen über den Jahresabschluss 2024 sowie über die Entlastung des Verbandsvorstehers	3 - 4
095/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreiswahlleitung – über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 100 Paderborn I und 101 Paderborn II	5 - 10
096/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Lichtenau und Lichtenau-Ebbinghausen, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/40389-24-600	11 - 12
097/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Paderborn-Neuenbeken (WEA01 und WEA02), hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41213-25-600	13 - 14



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



093/2026



Zweckverband
Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg/Büren

**Bekanntmachung
des
Jahresabschlusses zum 31.12.2024
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg / Büren**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.709,20 € wird gem. § 19 a GkG NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 3 GO NRW durch die Entnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 wird dem Verbandsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss ist gem. § 96 GO Abs. 2 NRW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 17.12.2025 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss ist ab dem 01.07.2026 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 23, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 17.06.2026

Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren
Die Verbandsvorsteherin

Ulla Berhorst-Schäfers

094/2026

Bekanntmachung
der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 des
Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen und über die Entlastung
des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen hat in ihrer Sitzung am 23.02.2026 gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, den Jahresabschluss 2024 des Verbandes festgestellt und dem Verbandsvorsteher für das Jahr 2024 uneingeschränkt Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss i.H.v. 110.350,91 € wird gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2024 schließt mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

Ergebnisrechnung:

1.	Summe ordentliche Erträge	1.545.351,43 €
2.	Summe ordentliche Aufwendungen	-1.461.995,16 €
3.	Ordentliches Ergebnis	83.356,27 €
4.	Finanzergebnis	26.994,64 €
5.	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	110.350,91 €
6.	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
7.	Jahresergebnis	110.350,91 €

Finanzrechnung:

1.	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.348.391,59 €
2.	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-830.010,88 €
3.	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	518.380,71 €
4.	Summe der investiven Einzahlungen	0,00 €
5.	Summe der investiven Auszahlungen	-360.239,30 €
6.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-360.239,30 €
7.	Finanzmittelüberschuss	158.141,41 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

24. Juni 2026

Nr. 26 / S. 4

Bilanz:

Aktiva

1.	Anlagevermögen	1.684.849,90 €
2.	Umlaufvermögen	2.350.919,13 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	23.897,86 €
4.	Gesamtsumme	4.059.666,89 €

Passiva

1.	Eigenkapital	721.252,76 €
2.	Sonderposten	128.061,73 €
3.	Rückstellungen	2.681.103,29 €
4.	Verbindlichkeiten	322.464,50 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	206.784,61 €
	Gesamtsumme	4.059.666,89 €

Paderborn, den 15.06.2026

Gemeindeforstamtsverband
Willebadessen
Der Verbandsvorsteher

gez.
Dr. Brandt
Verbandsvorsteher

095/2026

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 100 Paderborn I und 101 Paderborn II**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2026 (GV. NRW. S.260), fordere ich hiermit auf, zur Landtagswahl am 25. April 2027 Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) für die Wahl in den Wahlkreisen

- 100 Paderborn I (vom Kreis Paderborn die Städte und Gemeinden Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borchen, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Salzkotten, Altenbeken mit den Ortsteilen Buke und Schwaney)
- 101 Paderborn II (Stadt Paderborn und Gemeinde Altenbeken mit dem Ortsteil Altenbeken)

einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027 können Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 100 Paderborn I und 101 Paderborn II beim Kreiswahlleiter dieser Wahlkreise in 33102 Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14 (Kreishaus, Amt 15, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht), Gebäudeteil E, Zimmer E. 00.35/36, spätestens bis

Montag, 15. Februar 2027, 18.00 Uhr,

eingereicht werden, vgl. § 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2026 (GV. NRW. S. 141).

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Bitte nutzen Sie das Wahlvorschlagsportal der Landeswahlleitung. Das Portal hilft Ihnen dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Sie erreichen das Wahlvorschlagsportal unter: <https://wvp.nrw.de/wvp-nw> .

Eine erste Benutzererkennung und Passwort erhalten Sie auf Nachfrage beim Wahlamt des Kreises Paderborn, E-Mail: wahlamt@kreis-paderborn.de .

1. Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte und Wählergruppen befugt (§ 17a i. V. m. § 19 LWahlG).
2. Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Abs. 1 LWahlO nach dem Muster der **Anlage 11 a der LWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbenden können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerbenden.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson mit Namen und Anschrift – möglichst mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse – bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 Satz 2 LWahlG).

3. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerbenden enthalten. Ein Bewerbender darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 LWahlG).
4. Als Bewerbender einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder Vertretendenversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Die Bewerbenden und die Vertretenden für die Vertretendenversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Vertretender für eine Vertretendenversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertretenden einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerbender einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 1 bis 3 LWahlG).

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerbenden für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertretendenversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Die Wahlen der Bewerbenden und der Vertretenden für die Vertretendenversammlung sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertretendenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 6 LWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertretenden für die Vertretendenversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertretendenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbenden regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen (§ 18 Abs. 7 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbenden mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbenden einer Partei, dass er/sie Mitglied der Partei ist, für die er/sie sich bewirbt, und dass er/sie keiner weiteren Partei angehört, oder dass er/sie keiner Partei angehört. Der Leitende der Versammlung und zwei von dieser Person bestimmte Teilnehmende haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbenden in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbenden Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt

zuständig; er ist Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/-in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LWahlO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnende ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

6. Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen ferner von **mindestens 200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 2 LWahlO).

Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften ist nur auf amtlichen bereitgestellten Vordrucken zulässig, die nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber auf Anforderung durch den Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Hierzu können Sie sich per E-Mail an den Kreiswahlleiter - Wahlamt des Kreises Paderborn – wenden (wahlamt@kreis-paderborn.de).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten und müssen daher keine Unterstützungsunterschriften nachweisen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Die Unterschriften sind gemäß § 23 Abs. 2 LWahlO auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 a LWahlO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbenden und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie ggf. die Kurzbezeichnung, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind persönlich und handschriftlich vom Erklärenden auszufüllen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerbenden ist zulässig.

- d) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbenden durch eine Mitglieder- oder Vertretendenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
7. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 23 Abs. 3 LWahlO folgende Anlagen beizufügen:
- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbenden nach dem Muster der **Anlage 12 a LWahlO**, dass diese/r der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerbender gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
 - b) eine Bescheinigung des/der zuständigen Bürgermeisters/Bürgermeisterin nach dem Muster der **Anlage 13 LWahlO**, dass der Bewerbende wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
 - c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbenden, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9 a LWahlO**, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10 a LWahlO** gefertigt sein,
 - d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbenden, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört.
 - e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 15 LWahlO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13 LWahlO) sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen

werden kostenfrei erteilt.

8. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können gemäß § 17 a LWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis zum **18. Januar 2027, 18:00 Uhr**, bei dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (s. Ziffer 5.2 der Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters vom 12. Mai 2026 – MBI. NRW. Ausgabe 2026 Nr. 129 vom 19. Mai 2026).

Die Anzeige

- a) ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/die Vorsitzende oder seiner/ihrer Stellvertreter/-innen persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Besteht ein Landesverband nicht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.
 - b) muss die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm, der Partei sowie einen Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand enthalten und
 - c) Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes sollen beigelegt werden.
9. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 21 Abs. 1 LWahlG; § 24 Abs. 1 LWahlO).
10. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn
- a) die Einreichungsfrist des § 19 Abs. 1 LWahlG nicht gewahrt ist,
 - b) der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
 - c) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
 - d) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbenden und die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
 - e) die Zustimmungserklärung des Bewerbenden bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 Satz 4 LWahlO). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG).

11. Gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am

26. Februar 2027

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

24. Juni 2026

Nr. 26 / S. 10

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses im Amtsblatt für den Kreis Paderborn öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Haupteingang des Gebäudeteils A des Kreishauses Paderborn.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am **14. März 2027** öffentlich bekannt gemacht (§ 22 Abs. 1 LWahlG).

12. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- a) Anlage 9 a – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
- b) Anlage 10 a – Versicherung an Eides statt
- c) Anlage 11 a – Kreiswahlvorschlag
- d) Anlage 12 a – Zustimmungserklärung
- e) Anlage 13 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- f) Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- g) Anlage 15 – Bescheinigung des Wahlrechts

können bei mir kostenfrei angefordert werden.

Hinweis:

Im **Wahlvorschlagsportal der Landeswahlleitung** können Sie den Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei ausfüllen. Sie erreichen das Wahlvorschlagsportal unter: <https://wvp.nrw.de/wvp-nw>.

Eine erste Benutzererkennung und Passwort erhalten Sie auf Nachfrage beim Wahlamt des Kreises Paderborn, E-Mail: wahlamt@kreis-paderborn.de

Es ist nicht möglich, die Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag ausschließlich elektronisch über das Wahlvorschlagsportal bei der zuständigen Kreiswahlleitung einzureichen. **Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 15. Februar 2027, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Kreiswahlleitung vorliegen.**

Hinsichtlich der Vordrucke nach Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – wird auf die Ausführungen zu Punkt 7 a verwiesen.

13. Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge - insbesondere im Hinblick auf noch mögliche Änderungen - auf die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung. Weitere Auskünfte erteilen der Kreiswahlleiter oder dessen Beauftragte bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Amt 15, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Gebäudeteil E, Zimmer E.00.36/35, Tel.: 05251 308-1502,1503,1509).

Paderborn, 23. Juni 2026

Der Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 100 Paderborn I und 101 Paderborn II

gez.
Christoph Rüter
Landrat

096/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40389-24-600

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Lichtenau und Lichtenau-Ebbinghausen

Antragstellerin: Lichtenauer Bürgerwind II GmbH & Co. KG, Lange Straße 14, 33165 Lichtenau

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lichtenauer Bürgerwind II GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 18.06.2026 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 17 und WEA 22) erteilt wurde.

Die Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 17	Lichtenau	Ebbinghausen/Lichtenau	2,1	295, 26
WEA 22	Lichtenau	Ebbinghausen/Lichtenau	1,1	350, 26

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserwirtschafts- und Abfallwirtschaftsrechts und Bodenschutzes, der zivilen Luftüberwachung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie des Kreisstraßenbauamtes.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

25.06.2026 bis einschließlich 08.07.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

24. Juni 2026

Nr. 26 / S. 12

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

097/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41213-25-600

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Paderborn-Neuenbeken (WEA01 und WEA02)

Antragstellerin: Windenergie am Henkelberge GbR, Am Henkelberge 33, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windenergie am Henkelberge GbR mit Bescheid vom 02.04.2026 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Paderborn-Neuenbeken (WEA01 und WEA02) erteilt wurde.

Die Anlagen sollen in Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 15, Flurstücke 250 und 262 errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Abfall- und Bodenrechts, der zivilen Luftüberwachung sowie Auflagen des Denkmalrechts.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

25.06.2026 bis einschließlich 08.07.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling